

Statuten des Vereins

„Wohnen ohne Alterslimit – Verein zur Entwicklung von Lebensperspektiven im Alter“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Wohnen ohne Alterslimit – Verein zur Entwicklung von Lebensperspektiven im Alter“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein „Wohnen ohne Alterslimit – Verein zur Entwicklung von Lebensperspektiven im Alter“, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, befasst sich mit der Schaffung von Modellkonzepten für Wohn-, Lebens- und Betreuungsformen im Alter,
 - die die Vorteile und Wesenselemente von institutioneller Betreuung einerseits und Pflege zu Hause andererseits zusammenführen,
 - die das Verbleiben in der selbstgewählten und vertrauten Umgebung bis zum Ableben ermöglichen,
 - die dieses Wohnen in einem anregenden sozialen Umfeld verankern,
 - die dem Miteinander aller Beteiligten einen partizipativen, solidarischen Ansatz zu Grunde legen.

Der Verein fördert Wissenserwerb, Expertise und Konzeptentwicklung sowie deren Verbreitung und Umsetzung im Bereich Wohn-, Lebens- und Betreuungsformen im Alter.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 genannten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Errichtung und Betrieb von Einrichtungen (Wohngemeinschaften, Wohnprojekte, kooperative und genossenschaftliche Bauformen etc.) für Wohnen, Betreuung und Pflege sowie für ein anregendes, sozial vielfältiges Wohnumfeld im Sinn des Vereinszwecks
 - b) Gründung und Betreiben von bzw. Beteiligung an Organisationen in jeglicher erdenklichen Rechtsform, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen
 - c) Anbindung der Einrichtungen an soziale, kommunale Aktivitäten und Strukturen für ältere Menschen nach den Prinzipien des Vereins
 - d) Sammlung von Expertise im Bereich altersgerechtes Leben, Wohnen und Betreutwerden
 - e) Vorträge, Versammlungen, Veranstaltungsreihen zu den Themenstellungen des Vereins
 - f) Forschung, Publikationen, Zeitschriften zu den Themenstellungen des Vereins
 - g) Konzeption und Anbieten von themenspezifischen Aus- und Weiterbildungen, Workshops und Seminaren.
 - h) Nationale und internationale Kooperation und Vernetzung mit anderen Vereinen, Organisationen bzw. AnbieterInnen/BetreiberInnen ähnlicher oder ergänzender Angebote
 - i) Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Ziele und Aktivitäten des Vereins
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Kostenbeiträge für die Leistungen des Vereins (betreutes Wohnen und Nebenleistungen)
 - c) Erträge aus Liegenschaften, Gebäuden und Einrichtungen, insbesondere aus Vermietung und Verpachtung
 - d) Subventionen, Förderungen, Zuschüsse
 - e) Kostenersätze
 - f) Einnahmen aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - g) Stiftungen und Schenkungen
 - h) Sponsoring, Crowd Funding
 - i) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur per Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Versöhnungsteam (§ 15).
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation der jeweiligen Vereinsorgane kann die Generalversammlung Geschäftsordnungen erlassen.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder mittels E-Mail einzu-

laden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich bzw. per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei ein Mitglied nur jeweils ein nicht anwesendes Mitglied vertreten darf.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig geladen worden sind und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Bei allen Entscheidungen wird Konsens angestrebt, ist kein Konsens erzielbar, werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses;
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. RechnungsprüferInnen mit dem Verein;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - i) Beratung und Beschlussfassung von Geschäftsordnungen;
 - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal neun Mitgliedern, und zwar aus der Obfrau/dem Obmann und der/dem KassierIn, ggf. der/dem SchriftführerIn, deren jeweiligen StellvertreterInnen und BeirätInnen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, in deren/dessen Verhinderung von der/dem KassierIn oder der/dem SchriftführerIn, schriftlich, per E-Mail oder mündlich einberufen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Für den Fall, dass der Vorstand aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit beider erforderlich.
- (7) Der Vorstand strebt bei allen Entscheidungen Konsens an, ist kein Konsens erzielbar, werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen, ist Konsens erforderlich.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die/der KassierIn.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Sollten daraufhin weniger als 2 Mitglieder im Vorstand verbleiben, tritt die Enthebung erst mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes (Minimalbesetzung von 2 Personen) in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Sollten daraufhin weniger als 2 Mitglieder im Vorstand verbleiben, tritt der Rücktritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes (Minimalbesetzung von 2 Personen) in Kraft.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die/der KassierIn und ggf. die/der SchriftführerIn und unterstützen die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmannes, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau/des Obmannes und der Kassierin/des Kassiers.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten FunktionärInnen erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Ihr/ihm obliegt, sofern die Funktion der Schriftführerin/des Schriftführers nicht besetzt ist, die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Die/der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmannes und der KassierIn/des Kassiers ihre jeweiligen StellvertreterInnen. Besteht der Vorstand nur aus der erforderlichen Mindestanzahl von zwei Mitgliedern, ist eine gegenseitige Vertretung verpflichtend zu bestimmen.

- (9) BeirätInnen werden aufgrund besonderer persönlicher, fachlicher oder inhaltlicher Kompetenzen in den Vorstand gewählt bzw. kooptiert und unterstützen den Vorstand insbesondere bei spezifischen, ihrem Kompetenzbereich zuzuordnenden Fragestellungen.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15 Das Versöhnungsteam

- (1) Zur Lösung von Streitigkeiten und Konflikten, die anders nicht beigelegt werden können – jedenfalls vor Beschreiten des Rechtsweges – nehmen die Streitparteien die Hilfe des vereinsinternen Versöhnungsteams in Anspruch. Es ist eine „Schlichtungsstelle“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Versöhnungsteam wird im Bedarfsfall gebildet. Es setzt sich aus mindestens 3, bei Bedarf 5 Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein, bei Bedarf zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein, bei Bedarf zwei Mitglieder dem Schiedsgericht namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder binnen weiterer 14 Tage ein drittes, im Bedarfsfall fünftes, Mitglied zur/zum Vorsitzenden, die/der von außen kommen kann. Falls notwendig, leistet der Vorstand Hilfe bei der Konstituierung des Versöhnungsteams.
- (3) Bei einem Ausschlussverfahren ist jedenfalls ein Versöhnungsteam zu bilden, das dem Vorstand vor seiner Beschlussfassung über einen Ausschluss zu berichten und eine Empfehlung abzugeben hat.
- (4) Das Versöhnungsteam fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.